

Amt der Wiener Landesregierung

MD-484-1 und 2/86

Wien, 11. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeige-
setz geändert wird (Fremden-
polizeigesetznovelle 1986);
Stellungnahme

| | |
|------------------------|----------|
| BÜRO | ZENTWURF |
| ZI. 12 | -GE/9 86 |
| Datum: 12. MRZ. 1986 | |
| Verteilt 14.3.86 Kreuz | |

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Mauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen
(je 25fach)

Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-484-1 und 2/86

Wien, 11. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeige-
setz geändert wird (Fremden-
polizeigesetznovelle 1986);
ergänzende Stellungnahme

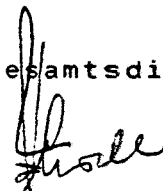
zu Zl. 79.003/5-II/14/86

An das
Bundesministerium für Inneres

In Ergänzung des ha. Schreibens vom 6. März 1986 beehrt
sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgenden Einwand
gegen § 3 Abs. 2 lit. f des im Betreff genannten Gesetzent-
wurfes bekanntzugeben:

Der Entwurf läßt außer acht, daß die Regelung der Bettelei
und der Prostitution dem Landesgesetzgeber zusteht, in den
Ländern daher unterschiedliche Bestimmungen gelten. Das
Land Wien etwa hat die Bettelei bisher überhaupt nicht unter
Strafe gestellt und die gewerbsmäßige Ausübung der Prostitu-
tion nur beschränkt, nicht aber gänzlich verboten. Grundlage
für ein Aufenthaltsverbot kann wohl nur die Begehung einer
verbotenen Handlung darstellen, was im Gesetzestext auch
eindeutig zum Ausdruck kommen sollte. Es wird daher angeregt,
anstelle des Begriffes "Gewohnheitsbettelei" "mehrfach wegen
Bettelei bestraft" zu setzen und den Begriff "gewerbsmäßige
Unzucht" durch das Wort "verbotene" zu ergänzen.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat